



Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein

Vom 21. März 2018 (Amtl. Bek. HSNR 13/2018)

geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 45/2022),
geändert durch Ordnung vom 22. November 2023 (Amtl. Bek. HSNR /2023) und
geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2025 (Amtl. Bek. HSNR 2/2025)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I Allgemeines

§ 1	Grundsätze der Wahl und Art der Stimmabgabe.....	4
§ 2	Wahlberechtigte und Wählbarkeit.....	4
§ 3	Zeitpunkt der Wahlen.....	5
§ 4	Wahlorgane.....	5
§ 5	Verwaltungshilfe durch die Hochschule.....	5

II Wahlausschuss und Wahlleitung

§ 6	Wahlausschuss.....	5
§ 7	Wahlleiterin oder Wahlleiter.....	6
§ 8	Einberufung des Wahlausschusses.....	6

III Wahl zum Studierendenparlament

[§ 9]	gestrichen.....	7
§ 10	Sitzverteilung.....	7
§ 11	Wahlausschreiben.....	8
§ 12	Wählerverzeichnis.....	8
§ 13	Wahlvorschläge.....	9
§ 14	Berichtigung von Wahlvorschlägen.....	10
§ 15	Nachfrist.....	11
§ 16	Stimmzettel und Stimmabgabe.....	11
§ 16a	Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl.....	11
§ 16b	Störungen der Elektronischen Wahl.....	12
§ 16c	Technische Anforderungen.....	13
§ 17	Briefwahl.....	14
§ 18	Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.....	14
§ 19	Wahlsicherung bei Urnenwahl.....	15
§ 20	Auszählung der Stimmen und Wahlniederschrift.....	15
§ 21	Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.....	16
§ 22	Aufbewahrung der Unterlagen.....	16
§ 23	Zusammentritt des Studierendenparlaments.....	16
§ 24	Wahlprüfung.....	17
§ 25	Nachrücken von Kandidaten.....	17

IV	Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments	
§ 26	Zusammensetzung des Präsidiums.....	17
§ 27	Wahl des Präsidiums	18
V	Wahl des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschuss	
§ 28	Zusammensetzung des Vorstands.....	18
§ 29	Wahl des Vorstands.....	18
VI	Wahlen zu den Fachschaftsräten	
§ 30	Zusammensetzung des Fachschaftsrats.....	18
VI	Schlussbestimmung	
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	19

Präambel

Die Gremien der Hochschule müssen grundsätzlich geschlechtsparitatisch besetzt sein. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf die Vorschrift des § 11b HG und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) wird ausdrücklich hingewiesen.

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Wahl und Art der Stimmabgabe

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Die Wahlen finden als Urnen- und Briefwahl oder als Elektronische Wahl statt. Im Falle der organisatorisch gemeinsamen Wahlen mit den Wahlen der Hochschule nach § 3 Abs. 4 finden die Wahlen als Elektronische und als Briefwahl statt. Die Art der Stimmabgabe legt das Studierendenparlament fest.

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament sind wahlberechtigt und wählbar alle eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Niederrhein. Eingeschriebene Weiterbildungsstudierende können auf Antrag der Studierendenschaft beitreten und damit das aktive und passive Wahlrecht erlangen. Eingeschriebene Studierende, die einer weiteren Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HG NRW angehören, können im Falle einer organisatorisch gemeinsamen Wahl nach § 3 Absatz 4 für die Studierendenschaft nur per Briefwahl wählen.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sind wahlberechtigt und wählbar alle eingeschriebenen Studierenden des entsprechenden Fachbereiches. Mitglieder der Studierendenschaft, die mehreren Fachbereichen angehören, können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aktualisiert das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe und berichtigt gegebenenfalls Fehler.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Den Wahltermin legt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlausschusses fest.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen zeitgleich durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlen sollen jährlich im Wintersemester, nach Möglichkeit zeitgleich mit den Wahlen zu den allgemeinen Hochschulgremien, stattfinden.
- (4) Sie können organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen der Hochschule zu den allgemeinen Hochschulgremien stattfinden, sofern das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlausschusses einen entsprechenden Beschluss fasst und die Wahlen als Onlinewahl stattfinden. Über die Einzelheiten kann eine vertragliche Regelung mit der Hochschule erfolgen.
- (5) Die Wahlen sind an vier aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchzuführen. Die genauen Zeiträume der Stimmabgabe legt der Wahlausschuss fest.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlausschuss und
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 5 Verwaltungshilfe durch die Hochschule

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschule Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen. Der Antrag ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe ist zu entsprechen, sofern die beantragte Hilfe zur Durchführung der Wahl notwendig ist.

II Wahlausschuss und Wahlleitung

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament bestellt. Die Fachschaften sind rechtzeitig auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes unverzüglich ein Ersatzmitglied gemäß der Rangfolge in den Vorschlagslisten.

§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) oder einen Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahl und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich. Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Ausführung einzelner Beschlüsse auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen werden.
- (3) Die stellvertretende Wahlleiterin oder der stellvertretende Wahlleiter kann die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vertreten. Sie oder er hat die Geschäfte zu führen, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ihren oder seinen Aufgaben nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ihren oder seinen Aufgaben aufgrund einer Beanstandung oder einer Prüfung durch die Rechtsaufsicht nicht nachkommt.

§ 8 Einberufung des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Fachschaftsräte werden zur konstituierenden Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments eingeladen. Sie oder er leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden (Wahlleiterin) oder eines Vorsitzenden (Wahlleiter). Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Der Wahlausschuss tagt öffentlich.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig wird unverzüglich zu einer Wiederholungssitzung eingeladen. Zur Wiederholungssitzung werden zusätzlich die Mitglieder des Studierendenparlamentes eingeladen. Der Wahlausschuss ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er wird durch die Mitglieder des Studierendenparlaments beaufsichtigt.

- (4) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen ein Protokoll an, das Angaben enthält über:
1. Tag und Ort der Sitzung
 2. Gegenstand der Beratungen
 3. Ergebnis der Beratungen und Beschlussfassung

III Wahl zum Studierendenparlament

[§ 9 gestrichen]

§ 10 Sitzverteilung

- (1) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem D'Hondt-Verfahren.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschlagslisten erhalten so viele Sitze wie ihr auf Grundlage der erhaltenen Stimmen und des Besetzungsverfahrens zustehen. Die Verteilung der Sitze auf die Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.
- (3) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

§ 11 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht spätestens 45 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum der Veröffentlichung;
 2. die Wahltage;
 3. die Art der Stimmabgabe, bei einer Urnenwahl Ort und Zeit, bei Elektronischer Wahl Zeitraum der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden müssen;
 7. die Vorgaben zur Geschlechterparität;
 8. die für die Entgegennahme der Wahlvorschläge verantwortlichen Personen;

9. Ort und Zeit an dem die Wahlvorschläge abgegeben werden können;
10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist;
11. einen Hinweis auf die Auslegung des Wählerverzeichnisses und
12. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierfür zu beachtenden Fristen.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt legt spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens ein Verzeichnis aus, das Familienname, Vornamen, Fachbereich, Geschlecht und die von der Hochschule Niederrhein zugewiesene E-Mail-Adresse der eingeschriebenen Studierenden enthält (Wählerverzeichnis). Die Aufstellung erfolgt getrennt nach Fachschaften. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Studierende können sich ab Ausstellung des Wählerverzeichnisses an den vom Wahlausschuss bestimmten Orten, mindestens jedoch in den Räumlichkeiten des AstA, vergewissern, dass sie im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch ist unverzüglich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu bearbeiten und zu beantworten und das Wählerverzeichnis gegebenenfalls zu korrigieren. Im Übrigen wird das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor der Wahl fortgeschrieben.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden auf Vordrucken eingereicht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter rechtzeitig verteilt. Die Vordrucke können beim Allgemeinen Studierendenausschuss sowie an vom Wahlausschuss bestimmten Orten in Empfang genommen werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
 1. einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten;
 2. Name, Fachbereich, Studierenden-E-Mail-adresse und Angabe des Geschlechts der Kandidatinnen und Kandidaten;
 3. die Nummerierung, nach der die Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden und ins Studierendenparlament einziehen sollen (Listenplatz);

4. die unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und im Falle ihrer oder seiner Wahl diese annimmt;
 5. das Gremium, für welches der Wahlvorschlag gelten soll;
 6. eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter) und
 7. ein Kennwort, durch das die jeweilige Wahlliste eindeutig erkennbar ist.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf für die jeweilige Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat für mehr als einen Wahlvorschlag vorgeschlagen werden, so ist sie oder er auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag zu belassen und von der oder den anderen Vorschlägen zu streichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag benötigt zehn Unterschriften von wahlberechtigten Studierenden, die mit ihrer Unterschrift den Wahlvorschlag unterstützen, damit er zugelassen werden kann (Unterstützerunterschriften).
- (5) Die Aufstellung von Listen und Kandidaturen ist i. S. d. §§ 11b Abs. 1 Satz 5, 11b Abs. 4 Satz 1 HG (Geschlechterparität) ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (6) Wahlvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Die Entgegennahme durch andere berechtigte Personen ist zulässig, sofern diese im Wahlausschreiben benannt sind.

§ 14 Berichtigung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der oben genannten Frist eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss auf deren Gültigkeit zu überprüfen. Der Wahlausschuss hat die Listenvertreter über die Zulassung oder Ablehnung der Wahlvorschläge in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 13 oder sonstiger Regelungen nicht entsprechen, sind vom Wahlausschuss zurückzuweisen. Den Listenvertreterinnen oder Listenvertretern ist dies unter der Angabe der Zurückweisungsgründe mitzuteilen und der Wahlvorschlag zurückzugeben.

- (3) Zurückgewiesene Wahlvorschläge können berichtigt werden, sodass sie den Erfordernissen genügen. Berichtigte Vorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person einzureichen. Über berichtigte Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss unverzüglich zu befinden und den Listenvertreterinnen oder Listenvertretern das Ergebnis mitzuteilen. Wird der berichtigte Wahlvorschlag zugelassen, so ist dieser unabhängig vom ursprünglichen Eingang an das Ende des Stimmzettels zu setzen. Wurden mehrere Wahlvorschläge berichtigt, so gilt der Eingang der berichtigten Wahlvorschläge.
- (4) Gegen zurückgewiesene Wahlvorschläge kann der Listenvertreter oder die Listenvertreterin Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erheben. Der Einspruch ist schriftlich und bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zu erheben. Über Einsprüche hat der Wahlausschuss unverzüglich zu befinden und den Listenvertreterinnen oder Listenvertretern das Ergebnis mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig. Eine spätere Beschwerde im Wahlprüfungsverfahren ist hiervon nicht betroffen.

§ 15 Nachfrist

- (1) Ist nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, hat der Wahlausschuss dies unverzüglich bekannt zu geben und eine Nachfrist von einer Woche zu setzen, in der Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (2) Ist nach Verstreichen der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, wird die Wahl nach den Maßgaben dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.

§ 16 Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Für die Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (2) Dem Stimmzettel muss zu entnehmen sein:
1. das Kennwort und die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags und
 2. das zu wählende Gremium, für welches der Stimmzettel vorgesehen ist.

- (3) Bei der Urnenwahl hat sich die Wählerin oder der Wähler mithilfe des Studierendenausweises sowie des Personalausweises oder einem anderen offiziellen Lichtbilddokument zu legitimieren und erhält daraufhin ihre oder seine Stimmzettel. Sie oder er begibt sich daraufhin zur Wahlkabine, welche die geheime Wahl sicherstellt. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin faltet sie oder er den Stimmzettel mit der unbeschrifteten Seite nach außen. Die Wählerin oder der Wähler geht sodann mit dem gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne (Wahlhandlung). Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (4) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
 - die besondere Zusätze, oder einen Vorbehalt, enthalten oder
 - auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben worden sind.

§ 16a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Sie kann von jedem internetfähigen Endgerät aus erfolgen. Sie ist auch während der regulären Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten des AStA möglich.
- Zur elektronischen Stimmabgabe meldet sich die Wählerin oder der Wähler mittels ihres oder seines Hochschulaccounts im Wahlportal an. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die Nutzung des zentralen Identitätsmanagements der Hochschule Niederrhein. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal abrufbaren Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der

Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 16b Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Niederrhein zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 16c Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch per Briefwahl ausüben, sofern keine Elektronische Wahl beschlossen wurde. Im Falle einer organisatorisch gemeinsamen Wahl nach § 3 Abs. 4 kann das Wahlrecht elektronisch oder per Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu stellen. Anträge auf Briefwahl müssen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder die Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Will die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme am Wahltag an der Urne abgeben, so hat sie oder er die Briefwahlunterlagen bei Ausübung des Wahlrechts an der Wahlurne zurückzugeben. Für diesen Fall erfolgt eine entsprechende Eintragung ins Wählerverzeichnis.

- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat bei der Ausübung der Briefwahl:
 1. den Stimmzettel in einem Umschlag (Stimmzettelumschlag) sowie
 2. den Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, (Briefwahlumschlag) zu geben und diesen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zum letztmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe zuzuleiten.
- (4) Verspätet eingegangene Briefwahlumschläge bleiben unberücksichtigt.
- (5) Näheres kann der Wahlausschuss beschließen.

§ 18 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft zur Unterstützung der Durchführung der Wahl bestellen (Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer).
- (2) Die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über ihre Tätigkeiten und Pflichten schriftlich zu belehren. Sie haben den Erhalt der Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 19 Wahlsicherung bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Die Wahlurnen müssen verschließbar und so beschaffen sein, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Zeiten der Stimmabgabe sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen anwesend sein.
- (3) Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Wahl kann der Wahlausschuss beschließen.

§ 20 Auszählung der Stimmen und Wahl Niederschrift

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Urnenwahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung ist öffentlich. Bild- oder Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Personen, die die Stimmauszählung stören oder behindern von der Stimmauszählung ausschließen.

- (2) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt veranlasst der Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an, die mindestens von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Wahl Niederschrift muss enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Wahlvorschlagslisten und
 5. die Auflistung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten spätestens am dritten Tag nach dem letzten Wahltag zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung per E-Mail ist zulässig.

- (2) Zeitgleich mit der Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten ist das Wahlergebnis in der hochschulüblichen Form bekanntzumachen.

§ 22 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Unterlagen der Wahlen sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

§ 23 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament tritt spätestens einen Monat nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. Bis zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die konstituierende Sitzung.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahlen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jeder oder jedem Wahlberechtigten Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Wahlausschuss über den Einspruch zu informieren. Der Wahlausschuss gibt eine Stellungnahme zum Einspruch ab und übersendet diesen an das Studierendenparlament.
- (3) Auf seiner konstituierenden Sitzung befindet das neu gewählte Studierendenparlament nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über den Einspruch.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments hat den Einspruch daraufhin zu beantworten und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Einspruchs mitzuteilen.

§ 25 Nachrücken von Kandidaten

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der auf der Wahlliste den nachfolgenden Rang belegte. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments reduziert sich entsprechend.

IV Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments

§ 26 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 27 Wahl des Präsidiums

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments aus seiner Mitte gewählt. Erhält die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sollten zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten antreten, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- (2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

V Wahl des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 28 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten sowie mindestens einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Gemäß den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft können dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses auch mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter angehören.

§ 29 Wahl des Vorstands

Für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten die Regelungen der Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder der Studierendenschaft wählbar sind.

VI Wahlen zu den Fachschaftsräten

§ 30 Wahl der Fachschaftsräte

(1) Für die Wahl und Sitzverteilung der Fachschaftsräte und die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Fachschaftsräte gelten die Regelungen zur Wahl und Sitzverteilung des Studierendenparlaments und zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die oder der bisherige Vorsitzende des Fachschaftsrats hat zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachschaftsrats unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. Bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden leitet die oder der bisherige Vorsitzende die konstituierende Sitzung. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.“

VI Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 15. April 1982 i. d. F. vom 1. Februar 1991 (Amtl. Bek. 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2008 (Amtl. Bek. HN 9/2008) außer Kraft.